

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung 120,-- EUR

Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung 700,-- EUR

Beim Erwerb von Reihengrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) eine Doppelgrabstätte 320,-- EUR

b) eine Urnendoppelgrabstätte 200,-- EUR

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 1.
bei späteren Beisetzungen je Jahr 8,-- EUR

3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer
Urne in einem Wahl- oder Reihengrab 120,-- EUR

Beim Erwerb von Wahlgrabstätten ab dem 01.01.2019 sind die Abräumgebühren beim Ankauf fällig.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene 340,-- EUR

2. Kindergrabstätte (bis zum 5. Jahr) 300,-- EUR

3. Urnenbeisetzung 60,-- EUR

4. Tiefengrab 1. Beisetzung 630,-- EUR

Tiefengrab 2. Beisetzung 340,-- EUR

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung mit
Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde 20,-- EUR

2. Für die Benutzung mit
Reinigung der Leichenhalle durch die Berechtigten 10,-- EUR

V. Grabeinfassung

Für die Herstellung der Grabeinfassung je Grabstätte 51,-- EUR

Abräumen von Grabstätten 250,-- EUR

Pflege von abgeräumten Grabstätten durch die Gemeinde
bis zum Ende der Ruhefrist, pro Jahr 30,-- EUR